

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-BAY26-100848



Antragsteller: **Adolf Würth GmbH & Co. KG**
Reinhold-Würth-Straße 12-17
D-74653 Künzelsau

Gegenstand: schwarze Bauwerksabdichtungsfolien aus EPDM-Kautschuk
"EPDM-Dichtband-Aussen",
"EPDM-Dichtband-Aussen Butyl",
"EPDM-Dichtband-Aussen SK 0,6" &
"EPDM-Dichtband-Aussen Vollflächig SK 0,6" sowie
"EPDM-Dichtband-Innen" und
"EPDM-Dichtband-Innen Butyl",
verklebt mit Selbstklebebeschichtung oder mit dem Klebern
"SMP EPDM-Dichtbandklebstoff" oder "EPDM-Dichtband Kleber" auf
Holz, metallischen oder massiven mineralischen Untergründen
entsprechend VwV TB¹⁾, Lfd. Nr. C 3.3
als normalentflammbarer Baustoff der Klasse E²⁾

Ausstellungsdatum: 30. Juni 2020

Geltungsdauer bis: 30. Juni 2025³⁾

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 4 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als normalentflammbarer Baustoff (Klasse E nach EN DIN 13501-1).

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-100848 vom 20.10.2015, das bis zum 30.06.2020 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 07.09.2010 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

1) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB – des Landes Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017

2) EN 13501-1 (Ausgabe 05-2019)

3) Verlängerung auf Antrag

A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der schwarzen Bauabdichtungsfolien aus EPDM-Kautschuk **"EPDM-Dichtband-Aussen"**, **"EPDM-Dichtband-Aussen Butyl"**, **"EPDM-Dichtband-Aussen SK 0,6"** & **"EPDM-Dichtband-Aussen Vollflächig SK 0,6"** sowie **"EPDM-Dichtband-Innen"** und **"EPDM-Dichtband-Innen Butyl"** verklebt mit Selbstklebebeschichtung oder mit dem Klebern **"SMP EPDM-Dichtbandklebstoff"** oder **"EPDM-Dichtband Kleber"** auf Metall, Holz oder massive mineralische Untergründe als normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse E nach EN 13501-1²⁾.

1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich

- 1.2.1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung der unter Punkt 1.1. genannten Bauabdichtungsfolien.
- 1.2.2. Die schwarzen Bauabdichtungsfolien sind nur dann normalentflammbar, wenn sie mit Selbstklebebeschichtung oder mit dem Klebern **"SMP EPDM-Dichtbandklebstoff"** oder **"EPDM-Dichtband Kleber"** auf Holz, metallische oder massive mineralische Untergründe verklebt werden.
- 1.2.3. Soweit Anforderungen an die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz, die Feuerwiderstandsdauer, die Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme oder die Wärmestandfestigkeit gegen Sonneneinstrahlung oder weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.4. Die Oberflächen der Bauprodukte dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.
- 1.2.5. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der VwV TB1), Lfd. Nr. C 3.3 zu erfüllen sind.
- 1.2.6. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.



2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.a. Die schwarze Bauabdichtungsfolie „**EPDM-Dichtband Aussen**“ aus EPDM-Kautschuk muß eine Nenndicke von 0,6 mm bis 1,5 mm aufweisen.
Das Flächengewicht muss zwischen 500 und 1.500 g/m² betragen.
- 2.1.b. Die schwarze Bauabdichtungsfolie „**EPDM-Dichtband Aussen SK 0,6**“ mit Acrylatkleber aus EPDM-Kautschuk muß eine Nenndicke von 0,6 mm aufweisen.
Das Flächengewicht ohne Klebestreifen muss ca. 500 g/m² betragen.
- 2.1.c. Die schwarze Bauabdichtungsfolie „**EPDM-Dichtband Aussen Butyl**“ mit Butykleber aus EPDM-Kautschuk muß eine Nenndicke von 0,6 mm bis 1,5 mm aufweisen.
Das Flächengewicht ohne Klebestreifen muss zwischen 500 und 1.500 g/m² betragen.
- 2.1.d. Die schwarze Bauabdichtungsfolie „**EPDM-Dichtband Aussen Vollflächig SK 0,6**“ aus EPDM-Kautschuk muß eine Nenndicke von 0,6 mm aufweisen.
Das Flächengewicht mit Klebeschichtung muss ca. 750 g/m² betragen.
- 2.1.e. Die schwarze Bauabdichtungsfolie „**EPDM-Dichtband Innen**“ aus EPDM-Kautschuk muß eine Nenndicke von 0,6 mm bis 1,5 mm aufweisen.
Das Flächengewicht muss zwischen 600 und 1.500 g/m² betragen.
- 2.1.f. Die schwarze Bauabdichtungsfolie „**EPDM-Dichtband Innen Butyl**“ mit Butykleber aus EPDM-Kautschuk muß eine Nenndicke von 0,6 mm bis 1,5 mm aufweisen.
Das Flächengewicht ohne Klebestreifen muss zwischen 600 und 1.500 g/m² betragen.
- 2.1.2. Der Klebstoff „**SMP EPDM-Dichtbandklebstoff**“ oder der Klebstoff „**EPDM-Dichtband Kleber**“ kann mit einer Auftragsmenge von bis zu 1.500 g/m² aufgebracht werden.
- 2.1.3. Die mit den Klebern auf den genannten Untergründen hergestellten Verbunde müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse E nach EN 13501-1²⁾) erfüllen.
- 2.1.4. Die Zusammensetzung der Bauwerkabdichtungsfolien und der Kleber muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1. Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2. Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, auf dem Lieferschein oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-100848
 - Bildzeichen oder Name der Prüfstelle
- Baustoffklasse normalentflammbar (Klasse E nach EN DIN 13501-1)



3. Übereinstimmungsnachweis

3.1. Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH, §23 MBO) auf Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes erfolgen.

3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle⁴⁾ einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1. Die Bauabdichtungsfolien müssen mit den oben genannten Klebern auf Holz, metallische oder auf massive mineralische Untergründe aufgeklebt werden.
- 4.2. Die Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund von § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 in Verbindung mit der VwV TB¹⁾, Lfd. Nr. C 3.3 erteilt.

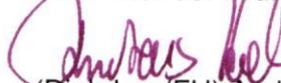
Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Der Leiter der Prüfstelle:


(Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hoch)



Fladungen, den 30. Juni 2020

4) Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten.